



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Ulrike Saerbeck
Referentin

TELEFON +49 (0)30 18444-10122
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999
E-MAIL 901@bvl.bund.de

Ausschließlich per E-Mail:

Herr Sven Engelhardt

c/o

s.engelhardt.2.ncuv3mu6rc@fragdenstaat.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 15. November 2019

Ihr Antrag nach Verbraucherinformationsgesetzen auf Informationen zu „schadstoffbelastete Produkte / Reserveantibiotika Viehzucht“

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

auf Ihren Antrag vom 14. Oktober 2019 auf die Herausgabe von Informationen zu schadstoffbelasteten Produkten und Lebensmitteln, bei denen während der Herstellung z.B. Reserveantibiotika eingesetzt werden, ergeht folgender

Bescheid

1. Die von Ihnen beantragten Informationen liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nicht vor.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 stellten sie einen Antrag auf Herausgabe aller Informationen in Bezug auf schadstoffbelasteten Produkten und Lebensmitteln, bei denen während der Herstellung z.B. Reserveantibiotika eingesetzt werden.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) und Nr. 7 des VIG hat jedermann einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festge-

stellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches etc. sowie Maßnahmen und Entscheidungen die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind, als auch zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen. Der Anspruch ist gemäß § 1 VIG auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen beschränkt.

Zu Ihren einzelnen Fragen antworte ich wie folgt:

1. Ermitteln Sie die Verantwortlichen? Wenn ja, wie? Wie gedenken Sie zukünftig zu vermeiden, dass beides weiterhin vorkommt?

Die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Erzeugnisse, die sich bereits auf dem Markt befinden, erfolgt durch die jeweils für Lebensmittel zuständige Überwachungsbehörde in den Bundesländern. Dadurch ist immer das jeweilige Bundesland, in dem ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, für die Überwachung und die Überprüfung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln, Futtermitteln und kosmetischen Mitteln zuständig. Die für diese Überwachung zuständigen Landesbehörden können Erzeugnisse, die nicht rechtmäßig im Verkehr sind oder ein Risiko für den Verbraucher darstellen beanstanden und ggf. aus dem Verkehr nehmen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ermittelt in Fällen von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht mangels Zuständigkeit keine Verantwortlichen und ergreift keine Folgemaßnahmen. Daher liegen dem BVL zu diesen Fragen keine Informationen vor.

2. Werden die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen? Welche strafrechtlichen Konsequenzen werden und wurden auszugsweise bei bekannten Fällen gezogen?

Bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht ist zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu differenzieren. Für die Ahndung von Straftaten sind die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte zuständig. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – wie Verwarnungen und Bußgelder – erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsbehörden. Dem BVL liegen zu diesen Fragen mangels Zuständigkeit keine Informationen vor.

3. Wieso produzieren entsprechend in Erscheinung getretene Unternehmen immer noch?

Da wie unter 1. beschrieben für die Umsetzung und den Vollzug des Lebensmittelrechts die nach Landesrecht benannten Behörden für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung der einzelnen Bundesländer zuständig sind, liegen dem BVL zu dieser Frage keine Informationen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesallee 35, 38116 Braunschweig oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Übrigen bitte ich darum, von einer Veröffentlichung von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Bearbeiterin auf dem Portal fragdenstaat.de abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Droß

Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter